

Stadtverwaltung Lahr
Amt für Soziales, Schulen und Sport
Rathausplatz 7
77933 Lahr/Schwarzwald

Antrag

auf Gewährung von **Betreuungsgeld** zur Sicherstellung der permanenten Rufbereitschaft in der **Vor- und Nachsorge** (ohne Geburtshilfe) durch **freiberufliche Hebammen** i.H.v. 50,00 €

Name, Vorname der **Mutter**: _____

Straße: _____

Wohnort: 77933 Lahr/Schwarzwald

Name des Kindes: _____

Geburtstag des Kindes: _____

Leistung erbracht von: _____ bis _____

Name, Vorname der
betreuenden **Hebamme**: _____

Anschrift: _____

Bankverbindung der Hebamme: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Erklärung der Mutter:

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben. Ihnen ist bekannt, dass das Betreuungsgeld eine **freiwillige Leistung** der Stadt Lahr zur Sicherstellung der permanenten Rufbereitschaft in der Vor- und Nachsorge (ohne Geburtshilfe) ist, auf die **kein Rechtsanspruch** besteht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, erklären Sie sich damit einverstanden, dass das Betreuungsgeld direkt Ihrer betreuenden Hebamme zugeleitet wird. Sie stimmen der Verarbeitung der o.a. Daten zur Gewährung des Betreuungsgeldes zu. Sie können die Zustimmung jederzeit unter der E-Mailadresse soziales@lahr.de widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bisherigen Verarbeitung aufgrund Ihrer Zustimmung nicht berührt. Beachten Sie außerdem auch die umseitig abgedruckte Dateninformation.

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter

Erklärung der Hebamme:

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben. Ihnen ist bekannt, dass das Betreuungsgeld eine **freiwillige Leistung** der Stadt Lahr zur Sicherstellung der permanenten Rufbereitschaft in der Vor- und Nachsorge (ohne Geburtshilfe) ist, auf die **kein Rechtsanspruch** besteht. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, die Leistungen in der Vor- und Nachsorge erbracht zu haben und dass die von Ihnen erbrachten Leistungen i.H. des Betreuungsgeldes nicht von der Krankenkasse vergütet werden. Des Weiteren wurden Sie darauf hingewiesen, dass die Besteuerung der Geldleistung Ihre Angelegenheit ist.

Sie stimmen der Verarbeitung der o.a. Daten zur Gewährung des Betreuungsgeldes zu. Sie können die Zustimmung jederzeit unter der E-Mailadresse soziales@lahr.de widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bisherigen Verarbeitung aufgrund Ihrer Zustimmung nicht berührt. Beachten Sie außerdem auch die umseitig abgedruckte Dateninformation.

Ort, Datum

Unterschrift der Hebamme

Seit dem 25.05.2018 ist die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft und unmittelbar in den EU-Mitgliedsstaaten anzuwenden. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Lahr und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

Antrag auf Gewährung von Betreuungsgeld für die Vor- und Nachsorge (ohne Geburtshilfe) durch freiberufliche Hebammen	
Verantwortliche/r nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Stadtverwaltung Lahr/Schwarzwald Oberbürgermeister Markus Ibert Rathausplatz 4 77933 Lahr 07821/910-00 Email: info@lahr.de
Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r	Tel.: 07821/910-0196 Email: datenschutz@lahr.de
Zweck der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Entsprechend Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO liegt eine Einwilligung der Mutter und der Hebamme vor. Danach werden personenbezogene Daten zum Zweck der Gewährung von Betreuungsgeld für die Vor- und Nachsorge (ohne Geburtshilfe) durch freiberufliche Hebammen erhoben und verarbeitet.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten werden aufgrund Ihrer Zustimmung ausschließlich zur Prüfung der erbrachten Leistung innerhalb der Stadtverwaltung Lahr verwendet.
Übermittlung der Daten an Drittstaaten	Nein
geplante Speicherdauer	10 Jahre
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Lahr/Schwarzwald Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@fdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten oder Freiwillige Bereitstellung der Daten und Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann keine Gewährung von Betreuungsgeld für die Vor- und Nachsorge (ohne Geburtshilfe) durch freiberufliche Hebammen erfolgen.
Falls die Daten nicht bei der betroffenen Person, sondern bei Dritten erhoben wurden	Nein
Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling	Nein